

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 2. November 2004

Der Petitionsausschuss hat am 2. November 2004 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/55

Gegenstand: Beschwerde

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er von Institutionen in Bremen verfolgt wird.

Der Petitionsausschuss hat sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft. Er konnte den Sachverhalt nicht aufklären.

Eingabe-Nr.: L 16/63

Gegenstand: Beschwerde über die Justiz und den sozialpsychiatrischen Dienst

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er von einer angeblich psychisch kranken Nachbarin terrorisiert wird, die zuständigen Behörden jedoch trotz seiner Interventionen nicht in seinem Sinne tätig würden. Er trägt vor, die Staatsanwaltschaft habe seine Anzeigen nicht ordnungsgemäß überprüft. Die in der Auseinandersetzung ergangenen gerichtlichen Entscheidungen seien falsch.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er ein Gespräch mit dem Petenten geführt sowie den sozialpsychiatrischen Dienst angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Strafanzeigen gegen zwei Richter des Amtsgerichts wegen Rechtsbeugung erstattete der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft. Diese leitete sie an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Soweit der Petent beim Amtsgericht Strafanzeigen erstattet hat, ist dieses nicht zuständig. Für die Erstattung von Strafanzeigen ist die Staatsanwaltschaft Ansprechpartner. Teilweise sind Verfahren, die auf Anzeige des Petenten hin eingeleitet wurden, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Zu überprüfen, ob dies berechtigt war, obliegt nicht dem Petitionsausschuss. In einer Angelegenheit ist der Petent auf den Privatklageweg verwiesen worden. Diese Möglichkeit sieht die Strafprozessordnung bei Streitigkeiten im privaten Nahbereich vor. Um eine solche scheint es sich im Falle des Petenten zu handeln.

Soweit es dem Petenten um die Wiederaufnahme und/oder Überprüfung aller bereits stattgefundenen Verfahren in seiner Angelegenheit geht, ist der Petitionsausschuss nicht der richtige Ansprechpartner. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus geht es dem Petenten darum, die Gefahr, die angeblich von seiner Nachbarin ausgeht, zu bannen. Der sozialpsychiatrische Dienst hat Hinweise darauf, dass die Nachbarin des Petenten psychisch krank ist. Bisher besteht aber nach den überzeugenden Angaben der Mitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes im Rahmen der Anhörung kein Anlass anzunehmen, dass die Nachbarin des Petenten sich gefährlich verhalten wird. Ebenfalls für den Ausschuss nachvollziehbar hat der sozialpsychiatrische Dienst ausgeführt, dass er allen vom Petenten an ihn herangetragenen Sachverhalten nachgegangen ist. Ein Gefährdungspotential konnte nicht festgestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 16/96

Gegenstand: Schweigepflichtverletzung

Begründung: Der Petent rügt eine Schweigepflichtverletzung durch einen Richter im Rahmen eines Betreuungsverfahrens.

Da nach dem Wortlaut der Petition nicht zu erkennen war, um welche Informationen es sich handelt und welche Personen über diese Kenntnisse verfügten, hat der Petitionsausschuss den Petenten aufgefordert, den Sachverhalt zu konkretisieren. In der daraufhin ergangenen ausführlichen ergänzenden Stellungnahme hat der Petent auf den der Petition zugrunde liegenden Vorfall nicht Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, den mit der Eingabe zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Sachverhalt aufzuklären.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/82

Gegenstand: Lese-Rechtschreib-Schwächen-Förderung

Begründung: Die Petenten setzten sich sinngemäß dafür ein, dass eine LRS-Förderung, wenn entsprechende Gutachten vorliegen, auch länger als ein Jahr gewährt wird. Sie halten eine frühzeitige, langfristige und durchgängige Förderung für unerlässlich. Außerdem bitten sie sinngemäß darum, einen Nachteilsausgleich bei LRS auch in Bremen einzuführen.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen hat der Senator für Bildung und Wissenschaft ein vierstufiges Modell entwickelt, mit dem die schulleistungsbezogenen Probleme beim Schriftspracherwerb von Schülerinnen und Schülern behoben werden sollen, die besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens haben. Zunächst werden alle Schülerinnen und Schüler, auch wenn Auffälligkeiten festgestellt werden, über binnendifferenzierende Maßnahmen im Klassenverband gefördert. In gravierenden Fällen besteht die Möglichkeit, im Laufe des 2. Schuljahres an zehnwöchigen schulübergreifenden so

genannten Leseintensivkursen teilzunehmen und danach wieder im Klassenverband gefördert zu werden. Die Eltern werden über die klasseninternen Differenzierungsmaßnahmen sowie die individuellen Lernfortschritte regelmäßig informiert. Sollte sich eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht dem festgelegten Ziel entsprechend entwickeln, werden im Rahmen der schulischen Möglichkeiten gegebenenfalls zusätzliche klassenübergreifende Fördermaßnahmen organisiert.

In einer dritten Stufe wird auf Grundlage der Förderberichte der Schulen in einem verpflichtend festgelegten Diagnoseverfahren der Bedarf über den schulinternen Rahmen hinausgehender Förderung festgestellt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden schulübergreifenden einjährigen Förderkursen zugewiesen. Hier wird ein spezifisches Gruppenprogramm bearbeitet. Jeweils zu Beginn bzw. am Ende des Kurses wird ein Test durchgeführt, um die Effektivität zu überprüfen. Förderberichte über die Lernentwicklung werden erstellt und bilden die Grundlage der anschließenden klasseninternen Förderung.

In Ausnahmefällen ist eine über ein Jahr hinausgehende weiterführende externe Förderung möglich, wenn sich aus dem abschließenden Förderbericht eine entsprechende Empfehlung ergibt. Die Entscheidung darüber trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft einvernehmlich unter Beteiligung der Schule, der LRS-Beratungsstelle und des schulpsychologischen Dienstes. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Lese- und Rechtschreibstörungen gegebenenfalls bereits sozial-emotionale Begleit- oder Folgesymptome feststellbar sind, die nicht allein durch schulische Fördermaßnahmen behoben werden können. In diesen Fällen greift ein weitergehendes Hilfesystem.

Die schulübergreifenden LRS-Kurse sind zum Schuljahr 2003/2004 eingeführt worden. Sie stellen, wie sich aus den vorangehenden Ausführungen ergibt, lediglich ein Element im Rahmen des LRS-Förderkonzepts an Schulen dar. Vor dem Hintergrund, dass LRS-Problematiken auch andere Ursachen haben können, erscheint dem Ausschuss die grundsätzliche Begrenzung auf ein Jahr nachvollziehbar.

Zu der weitergehenden Forderung der Petenten, Nachteilsausgleiche bei der Leistungsbeurteilung bis zu Abschlussprüfungen hin zuzulassen, hat der Senator für Bildung und Wissenschaft erklärt, er bereite zurzeit einen entsprechenden Erlass vor. Ab 2005 werde es in Bremen möglich sein, in der schulischen Leistungsbeurteilung allgemein, aber auch in Abschlusszeugnissen eine Lese-Rechtschreibschwäche zu Gunsten der betroffenen Schüler zu berücksichtigen. Vorausgesetzt werde allerdings eine fortgesetzte Diagnostik und damit verbundene Dokumentation zur Lese- und/oder Rechtschreibproblematik.